KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21.11.2008
KOM(2008) 788 endgültig

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG, EURATOM) DES RATES

zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2008

[SEK(2008) 2875]

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Gründe und Ziele

Wie jedes Jahr muss der Rat gemäß Artikel 3 des Anhangs XI zum Statut vor Jahresende über die von der Kommission auf Grundlage des Eurostat-Berichts vorgeschlagene Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli beschließen.

Allgemeiner Hintergrund

Gemäß Artikel 3 des Anhangs XI zum Statut ergibt sich die Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge unmittelbar aus der Kaufkraftentwicklung der Bezüge im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten (spezifischer Indikator), der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel (internationaler Index) und den von Eurostat festgestellten Kaufkraftparitäten.

Der spezifische Indikator misst die inflationsbereinigte Entwicklung der Nettodienstbezüge der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten**.** Eurostat hat den Wert dieses Indikators auf Grundlage der Angaben ermittelt, welche die in Artikel 1 Absatz 4 des Anhangs XI genannten acht Mitgliedstaaten übermittelt haben.

Der internationale Index von Brüssel misst die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel für die Beamten der Europäischen Gemeinschaft. Eurostat hat den Wert dieses Index auf Grundlage der von den belgischen Behörden übermittelten Angaben ermittelt.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Dienstbezüge werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen der Referenzstadt Brüssel und den anderen Dienstorten festgelegt. Eurostat hat diese Paritäten im Einvernehmen mit den nationalen Statistikämtern berechnet.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Versorgungsbezüge werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen dem Referenzland Belgien und den anderen Wohnsitzländern festgelegt. Eurostat hat diese Paritäten im Einvernehmen mit den nationalen Statistikämtern berechnet.

Bestehende einschlägige Rechtsvorschriften

Der Vorschlag wird alljährlich vorgelegt, um die Dienst- und Versorgungsbezüge anzugleichen.

Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen und Zielen der Europäischen Union

Entfällt

KONSULTATION DER BETEILIGTEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Konsultation der Beteiligten

Konsultationsformen, wichtigste betroffene Sektoren, Grundprofil der Ansprechpartner

Zu den Bestandteilen des Vorschlags fand nach dem geltenden Verfahren eine Konzertierung mit den Personalvertretern statt.

Überblick über die eingegangenen Antworten und über ihre Berücksichtigung

In dem Vorschlag sind die Stellungnahmen der konsultierten Parteien berücksichtigt**.**

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Externes Expertenwissen wurde nicht benötigt.

Folgenabschätzung

- Mit dem Vorschlag sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge den geltenden Vorschriften entsprechend angeglichen werden.

- Die geltenden Rechtsvorschriften gestatten keine Alternativen.

RECHTLICHE ELEMENTE DES VORSCHLAGS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Eurostat hat gemäß Artikel 1 des Anhangs XI zum Statut einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel, die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten sowie über die Kaufkraftparitäten erstellt, aus denen sich die Berichtigungskoeffizienten ableiten.

3.1. ANGLEICHUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE IN BELGIEN UND LUXEMBURG

Die durch den spezifischen Indikator gemessene durchschnittliche Kaufkraftentwicklung der Dienstbezüge der nationalen Beamten im Bezugszeitraum beträgt -1,3%.

Die durch den internationalen Index für Brüssel, der von Eurostat berechnet wird, gemessene Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel beträgt im Bezugszeitraum 4,4%.

Laut Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs XI zum Statut entspricht der Wert der Angleichung dem Produkt aus dem spezifischen Indikator und dem von Eurostat ermittelten Brüsseler internationalen Index.

Hierzu ergibt sich eine Nettoerhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Belgien und Luxemburg um 3,0%.

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Anhangs XI zum Statut wird weder für Belgien noch für Luxemburg ein Berichtigungskoeffizient angewandt.

3.2**.** ANGLEICHUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE AUSSERHALB VON BELGIEN UND LUXEMBURG

Außerhalb von Belgien und Luxemburg ergeben sich die Angleichungen der Dienst- und Versorgungsbezüge jeweils aus dem Produkt der Angleichung in Belgien und Luxemburg und der Entwicklung von Berichtigungskoeffizient und Wechselkurs.

Die in der Verordnung enthaltenen Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie für die Überweisung eines Teils der Dienstbezüge wurden wie folgt berechnet:

- Berichtigungskoeffizienten für die BEAMTEN außerhalb von Belgien und Luxemburg:

Im Einvernehmen mit den nationalen Statistikämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli die Kaufkraftäquivalenzen der Dienstbezüge zwischen Brüssel und den anderen Dienstorten bestimmen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge von Beamten und anderen Bediensteten, die ihren Dienst in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien und Luxemburg versehen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli bestimmt**.**

- Berichtigungskoeffizienten für die RUHEGEHÄLTER außerhalb von Belgien und Luxemburg und Berichtigungskoeffizienten für ÜBERWEISUNGEN:

Im Einvernehmen mit den nationalen Statistikämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli die Kaufkraftäquivalenzen der Versorgungsbezüge zwischen dem Bezugsland Belgien und den anderen Wohnsitzländern bestimmen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Versorgungsbezüge von Personen, die außerhalb von Belgien und Luxemburg in verschiedenen Ländern wohnen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli bestimmt.

Gemäß Artikel 17 des Anhangs VII zum Statut sind diese Koeffizienten auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten unmittelbar anwendbar**.**

Gemäß Artikel 20 des Anhangs XIII zum Statut werden diese Berichtigungskoeffizienten nur auf den Teil der Ruhegehälter angewandt, der den vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Rechten entspricht.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels ergeben sich die auf die Ruhegehälter anwendbaren Berichtigungskoeffizienten aus der Gewichtung der auf die Beamten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten und der für die Ruhegehälter berechneten Berichtigungskoeffizienten.

- Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Berichtigungskoeffizienten:

Die Berichtigungskoeffizienten werden für alle Orte, ausgenommen die Orte mit einem starken Anstieg der Lebenshaltungskosten, zum 1. Juli wirksam. Für die letztgenannten Orte wird der Berichtigungskoeffizient zum 16. Mai wirksam, wenn die Erhöhung der Lebenshaltungskosten über 6,3 % ausmacht, bzw. zum 1. Mai, wenn sie über 12,6 % ausmacht.

Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten außerhalb von Belgien und Luxemburg wird anhand impliziter Indizes gemessen. Diese Indizes werden als Produkt aus dem Brüsseler internationalen Index und der Entwicklung der Kaufkraftparität errechnet.

Das Datum des Wirksamwerdens dieser Angleichung wird für die in der Verordnung genannten Orte vorgezogen.

Rechtsgrundlage

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang XI.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit:

- Anhang XI zum Statut sieht eine Ratsverordnung vor.

- Die finanzielle Belastung ergibt sich unmittelbar aus der Anwendung der im Statut für die Angleichung der Bezüge vorgesehenen Methode.

Wahl der Instrumente

Vorgeschlagenes Rechtsinstrument: Verordnung

Ein anderes Instrument wäre aus folgendem Grund nicht angemessen:

- Anhang XI zum Statut sieht eine Ratsverordnung vor.

HAUSHALTSEFFEKT

Die Auswirkungen der Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge auf Verwaltungsausgaben und Einnahmen sind aus dem beigefügten Finanzbogen ersichtlich.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG, EURATOM) DES RATES

zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2008

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 82 und die Anhänge VII, XI und XIII des Statuts sowie Artikel 20 Absatz 1, Artikel 64 und 92 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften eine Kaufkraftentwicklung parallel zu der Entwicklung für die nationalen Beamten der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der jährlichen Überprüfung für 2008 anzugleichen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird das Datum "1. Juli 2007" in Artikel 63 Absatz 2 des Statuts durch "1. Juli 2008" ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird die für die Berechnung der Dienstbezüge und Ruhegehälter anwendbare Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt:

1/07/2008	DIENSTALTERSSTUFE				
BESOLDUNGSGRUPPE	1	2	3	4	5
16	16.299,08	16.983,99	17.697,68		
15	14.405,66	15.011,01	15.641,79	16.076,97	16.299,08
14	12.732,20	13.267,22	13.824,73	14.209,36	14.405,66
13	11.253,14	11.726,01	12.218,75	12.558,70	12.732,20
12	9.945,89	10.363,83	10.799,33	11.099,79	11.253,14
11	8.790,51	9.159,90	9.544,81	9.810,36	9.945,89
10	7.769,34	8.095,82	8.436,01	8.670,72	8.790,51
9	6.866,80	7.155,35	7.456,03	7.663,46	7.769,34
8	6.069,10	6.324,13	6.589,88	6.773,22	6.866,80
7	5.364,07	5.589,48	5.824,35	5.986,40	6.069,10
6	4.740,94	4.940,16	5.147,76	5.290,97	5.364,07
5	4.190,20	4.366,28	4.549,76	4.676,34	4.740,94
4	3.703,44	3.859,06	4.021,22	4.133,10	4.190,20
3	3.273,22	3.410,76	3.554,09	3.652,97	3.703,44
2	2.892,98	3.014,55	3.141,22	3.228,61	3.273,22
1	2.556,91	2.664,35	2.776,31	2.853,56	2.892,98

Artikel 3

Mit Wirkung vom 1 Juli 2008 gelten gemäß Artikel 64 des Statuts für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten die in Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 gelten für die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 gelten für die Ruhegehälter gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII zum Statut die in Spalte 4 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Mit Wirkung vom 16. Mai 2008 gelten gemäß Artikel 64 des Statuts für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten die in Spalte 5 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2008 gelten gemäß Artikel 64 des Statuts für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten die in Spalte 6 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

Mit Wirkung vom 16. Mai 2008 gelten für die Ruhegehälter gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII zum Statut die in Spalte 7 der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Berichtigungskoeffizienten.

1	2	3	4	5	6	7
Land/Ort	**Dienstbezüge** 1.7.2008	**Überweisung** 1.1.2009	**Ruhegehalt** 1.7.2008	**Dienstbezüge** 16.5.2008	**Dienstbezüge** 1.5.2008	**Ruhegehalt** 16.5.2008
Bulgarien		62,5	100,0	70,5		
Tschechische Re	98,1	91,1	100,0			
Dänemark	139,4	136,4	136,4			
Deutschland	98,9	99,4	100,0			
Bonn	98,0					
Karlsruhe	96,4					
München	105,3					
Estland		81,9	100,0	85,0		
Griechenland	95,0	94,9	100,0			
Spanien	101,6	96,0	100,0			
Frankreich	115,5	106,3	106,3			
Irland	121,9	118,5	118,5			
Italien	111,5	107,6	107,6			
Varese	98,6					
Zypern	89,2	91,9	100,0			
Lettland		79,8	100,0		85,1	
Litauen		71,9	100,0	76,3		
Ungarn	94,0	81,6	100,0			
Malta	85,0	86,7	100,0			
Niederlande	109,1	101,5	101,5			
Österreich	107,8	106,9	106,9			
Polen		84,6	100,0	93,8		
Portugal	91,7	91,0	100,0			
Rumänien		66,9	100,0		75,2	
Slowenien		86,0	100,0	90,2		
Slowakei	87,3	81,9	100,0			
Finnland	119,8	116,2	116,2			
Schweden	115,3	111,5	111,5			
Vereinigt. Königreich		105,4		125,6		105,4
Culham				100,9		

Artikel 4

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird der Betrag der monatlichen Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a des Statuts auf 878,32 EUR bzw. für Alleinerziehende auf 1171,09 EUR festgesetzt.

Artikel 5

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird der Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut auf 164,27 EUR festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird der Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts auf 358,96 EUR festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird der Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut auf 243,55 EUR festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird der Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs VII zum Statut auf 87,69 EUR festgesetzt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird der Mindestbetrag der Auslandszulage gemäß Artikel 69 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII auf 486,88 EUR festgesetzt.

Artikel 6

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wird die Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 des Anhangs VII zum Statut wie folgt angepasst:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,3651 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1.000 km
0,6085 EUR pro km für eine Entfernung von	1.001 bis 2.000 km
0,3651 EUR pro km für eine Entfernung von	2.001 bis 3.000 km
0,1216 EUR pro km für eine Entfernung von	3.001 bis 4.000 km
0,0586 EUR pro km für eine Entfernung von	4.001 bis 10.000 km
0 EUR pro km, der über eine Entfernung von	10.000 km hinausgeht.

Die vorstehende Kilometervergütung wird ergänzt durch einen Pauschalbetrag in Höhe von

– 182,54 EUR bei einer Entfernung von mindestens 725 und weniger als 1 450 Bahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort;

– 365,04 EUR bei einer Entfernung von 1 450 Bahnkilometern oder mehr zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort.

Artikel 7

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird der Betrag des Tagegelds gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut festgesetzt auf:

– 37,73 EUR im Falle von Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,

– 30,42 EUR im Falle von Beamten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

Artikel 8

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird die Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgesetzt auf

– 1074,14 EUR für Bedienstete mit Anspruch auf Haushaltszulage,

– 638,68 EUR für Bedienstete ohne Anspruch auf Haushaltszulage.

Artikel 9

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird die Untergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 28a Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten auf 1288,19 EUR festgesetzt, die Obergrenze auf 2576,39 EUR und der Pauschalabschlag auf 1171,09 EUR.

Artikel 10

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt:

1/07/2008		DIENSTALTERSSTUFE			
KATEGORIE	GRUPPE	1	2	3	4
A	I	6.565,32	7.378,56	8.191,80	9.005,04
	II	4.765,00	5.229,31	5.693,62	6.157,93
	III	4.004,25	4.182,62	4.360,99	4.539,36
B	IV	3.846,60	4.223,18	4.599,76	4.976,34
	V	3.021,43	3.220,60	3.419,77	3.618,94
C	VI	2.873,61	3.042,79	3.211,97	3.381,15
	VII	2.571,98	2.659,49	2.747,00	2.834,51
D	VIII	2.324,67	2.461,59	2.598,51	2.735,43
	IX	2.238,75	2.269,94	2.301,13	2.332,32

Artikel 11

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt:

FUNKTIONSGRUPPE	1/07/2008	DIENSTALTERSSTUFE						
	BESOLDUNGSGRUPPE	1	2	3	4	5	6	7
IV	18	5.618,70	5.735,55	5.854,82	5.976,58	6.100,87	6.227,74	6.357,25
	17	4.965,96	5.069,23	5.174,64	5.282,26	5.392,10	5.504,24	5.618,70
	16	4.389,04	4.480,31	4.573,49	4.668,59	4.765,68	4.864,79	4.965,96
	15	3.879,15	3.959,82	4.042,17	4.126,23	4.212,03	4.299,63	4.389,04
	14	3.428,49	3.499,79	3.572,57	3.646,87	3.722,70	3.800,12	3.879,15
	13	3.030,19	3.093,21	3.157,53	3.223,19	3.290,22	3.358,65	3.428,49
III	12	3.879,08	3.959,75	4.042,09	4.126,14	4.211,95	4.299,53	4.388,94
	11	3.428,46	3.499,75	3.572,53	3.646,82	3.722,65	3.800,06	3.879,08
	10	3.030,18	3.093,19	3.157,51	3.223,17	3.290,20	3.358,62	3.428,46
	9	2.678,17	2.733,86	2.790,71	2.848,74	2.907,98	2.968,45	3.030,18
	8	2.367,05	2.416,27	2.466,52	2.517,81	2.570,17	2.623,61	2.678,17
II	7	2.678,11	2.733,81	2.790,67	2.848,71	2.907,97	2.968,45	3.030,19
	6	2.366,93	2.416,16	2.466,42	2.517,72	2.570,08	2.623,54	2.678,11
	5	2.091,91	2.135,42	2.179,84	2.225,18	2.271,46	2.318,70	2.366,93
	4	1.848,85	1.887,30	1.926,56	1.966,63	2.007,53	2.049,29	2.091,91
I	3	2.277,64	2.324,91	2.373,16	2.422,41	2.472,69	2.524,01	2.576,39
	2	2.013,53	2.055,32	2.097,98	2.141,52	2.185,96	2.231,33	2.277,64
	1	1.780,05	1.816,99	1.854,70	1.893,20	1.932,49	1.972,59	2.013,53

Artikel 12

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird die Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgesetzt auf

– 807,93 EUR für Bedienstete mit Anspruch auf Haushaltszulage,

– 479,00 EUR für Bedienstete ohne Anspruch auf Haushaltszulage.

Artikel 13

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird die Untergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten auf 966,15 EUR, die Obergrenze auf 1932,29 EUR und der Pauschalabschlag auf 878,32 EUR festgesetzt.

Artikel 14

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 werden die Vergütungen für Schichtdienst, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76[1] des Rates vorgesehen sind, auf 368,17 EUR, 555,70 EUR, 607,58 EUR bzw. 828,33 EUR festgesetzt.

Artikel 15

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates[2] vorgesehenen Beträge der Koeffizient 5,314614 angewandt.

Artikel 16

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird die Tabelle in Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt:

1/07/2008	DIENSTALTERSSTUFE							
BESOLDUNGSGRUPPE	1	2	3	4	5	6	7	8
16	16.299,08	16.983,99	17.697,68	17.697,68	17.697,68	17.697,68		
15	14.405,66	15.011,01	15.641,79	16.076,97	16.299,08	16.983,99		
14	12.732,20	13.267,22	13.824,73	14.209,36	14.405,66	15.011,01	15.641,79	16.299,08
13	11.253,14	11.726,01	12.218,75	12.558,70	12.732,20			
12	9.945,89	10.363,83	10.799,33	11.099,79	11.253,14	11.726,01	12.218,75	12.732,20
11	8.790,51	9.159,90	9.544,81	9.810,36	9.945,89	10.363,83	10.799,33	11.253,14
10	7.769,34	8.095,82	8.436,01	8.670,72	8.790,51	9.159,90	9.544,81	9.945,89
9	6.866,80	7.155,35	7.456,03	7.663,46	7.769,34			
8	6.069,10	6.324,13	6.589,88	6.773,22	6.866,80	7.155,35	7.456,03	7.769,34
7	5.364,07	5.589,48	5.824,35	5.986,40	6.069,10	6.324,13	6.589,88	6.866,80
6	4.740,94	4.940,16	5.147,76	5.290,97	5.364,07	5.589,48	5.824,35	6.069,10
5	4.190,20	4.366,28	4.549,76	4.676,34	4.740,94	4.940,16	5.147,76	5.364,07
4	3.703,44	3.859,06	4.021,22	4.133,10	4.190,20	4.366,28	4.549,76	4.740,94
3	3.273,22	3.410,76	3.554,09	3.652,97	3.703,44	3.859,06	4.021,22	4.190,20
2	2.892,98	3.014,55	3.141,22	3.228,61	3.273,22	3.410,76	3.554,09	3.703,44
1	2.556,91	2.664,35	2.776,31	2.853,56	2.892,98			

Artikel 17

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 werden die Beträge der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 14 Unterabsatz 1 des Anhangs XIII des Statuts wie folgt festgesetzt:

1.7.08 - 31.12.08 344,55

Artikel 18

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 werden die Beträge der Erziehungszulage gemäß Artikel 15 Unterabsatz 1 des Anhangs XIII des Statuts wie folgt festgesetzt:

1.7.08 - 31.8.08 70,14

[1] Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6).

[2] Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.68, Seite 8).

Artikel 19

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs XIII zum Statut der Betrag der Pauschalzulage gemäß Artikel 4a des Anhangs VII zum vor dem 1. Mai 2004 geltenden Statut festgesetzt auf:

- monatlich 127,01 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5,

- monatlich 194,73 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 oder C3.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS:

VERORDNUNG (EG, EURATOM) DES RATES zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2008.

2. ABM/ABB RAHMEN

Politikbereich(e) und Tätigkeit(en):

Alle Politikbereiche und Tätigkeiten können betroffen sein.

3. HAUSHALTSLINIEN

3.1. Haushaltslinien (operative Linien sowie Linien für entsprechende technische und administrative Unterstützung (vormalige BA-Linien), mit Bezeichnung:

Ausgaben: XX.01.01.01 Kommission und Kapitel 11 Andere Organe

Einnahmen: 400 – Ertrag der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen, 404 - Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst, 410 - Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung.

3.2. Dauer der geplanten Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen:

Unbefristet

3.3. Haushaltstechnische Merkmale (erforderlichenfalls sind weitere Zeilen anzufügen):

Haushaltslinie	**Art der Ausgabe**		**Neu**	**EFTA-Beitrag**	**Beiträge von Bewerberländern**	**Rubrik der Finanziellen Vorausschau**
XX.01.01.01 und Kapitel 11	NOA	NGM[3]	entfällt	entfällt	entfällt	Nr. 5

4. RESSOURCEN IM ÜBERBLICK

4.1. Finanzielle Ressourcen

4.1.1. Überblick über die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art der Ausgaben	*Abschnitt Nr.*		*Jahr 2008*	*2009*	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*	*Insgesamt*

[3] Nicht getrennte Mittel

Operative Ausgaben[4]

Verpflichtungsermächtigungen (VE)	*8.1*	*a*							
Zahlungsermächtigungen (ZE)		*b*							

Im Referenzbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben[5]

Technische und administrative Unterstützung (NGM)	*8.2.4*	*c*							

REFERENZBETRAG INSGESAMT

Verpflichtungsermächtigungen		***a+c***							
Zahlungsermächtigungen		***b+c***							

Im Referenzbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben[6]

Personalausgaben und Nebenkosten (NGM)	*8.2.5*	*d*	*72.1*	*144.1*	*144.1*	*144.1*	*144.1*	*144.1*	*n.g.*
Sonstige im Referenzbetrag nicht enthaltene Verwaltungskosten, außer Personalausgaben und Nebenkosten (NGM)	*8.2.6*	*e*							

Geschätzte Gesamtkosten für die Finanzierung der Maßnahme

VE insgesamt, einschließlich Personalkosten		*a+c +d +e*	*72.1*	*144.1*	*144.1*	*144.1*	*144.1*	*144.1*	*n.g.*
ZE insgesamt, einschließlich Personalkosten		*b+c +d +e*	*72.1*	*144.1*	*144.1*	*144.1*	*144.1*	*144.1*	*n.g.*

Angaben zur Kofinanzierung

Sieht der Vorschlag eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten oder sonstige Einrichtungen vor, so ist in der nachstehenden Tabelle die voraussichtliche Höhe der entsprechenden Beiträge anzugeben:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

[4] Ausgaben, die nicht unter Kapitel xx 01 des betreffenden Titels xx fallen.
[5] Ausgaben, die unter Artikel xx 01 04 des Titels xx fallen.
[6] Ausgaben, die unter Kapitel xx 01 fallen, außer solche bei Artikel xx 01 04 oder xx 01 05.

Kofinanzierende Instanz		*Jahr n*	*n + 1*	*n + 2*	*n + 3*	*n + 4*	*n + 5 und Folgejahre*	*Insgesamt*
.....	*f*							
ZE insgesamt, einschließlich Kofinanzierung	*a+c+d+e+f*							

4.1.2. Vereinbarkeit mit der Finanzplanung

X Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

☐ Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik der Finanziellen Vorausschau erforderlich.

☐ Der Vorschlag erfordert möglicherweise eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung[7] (z.B. Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens).

4.1.3. Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

☐ Der Vorschlag zeitigt keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen.

X Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

in Mio. € (gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma)

		Stand vor der Maßnahme 2008	***Stand nach der Maßnahme***					
Haushaltslinie	***Eigenmittel***		*2008*	*2009*	*2010*	*2011*	*2012*	*2013*
410 Beiträge Versorgungsordnung	a) Einnahmen nominal	*309.3*	***314.0***	***318.6***	***318.6***	***318.6***	***318.6***	***318.6***
	b) Veränderung	Δ	***4.7***	***9.3***	***9.3***	***9.3***	***9.3***	***9.3***
400 Steuer	a) Einnahmen nominal	*421.1*	***427.4***	***433.7***	***433.7***	***433.7***	***433.7***	***433.7***
	b) Veränderung	Δ	***6.3***	***12.6***	***12.6***	***12.6***	***12.6***	***12.6***
404 Sonderabgabe	a) Einnahmen nominal	*39.2*	***39.8***	***40.4***	***40.4***	***40.4***	***40.4***	***40.4***
	b) Veränderung	Δ	***0.6***	***1.2***	***1.2***	***1.2***	***1.2***	***1.2***

4.2. Humanressourcen – Vollzeitäquivalent (Beamte, Zeitbedienstete und externes Personal) – Einzelheiten hierzu siehe Ziffer 8.2.1.

Jährlicher Bedarf	*Jahr n*	*n + 1*	*n + 2*	*n + 3*	*n + 4*	*n + 5 und Folgejahre*

[7] Siehe Nummer 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

Erforderliche Humanressourcen insgesamt						

5. MERKMALE UND ZIELE

5.1. Kurz- oder längerfristig zu deckender Bedarf:

Verpflichtung aus dem Statut

5.2. Durch die Gemeinschaftsintervention bedingter Mehrwert, Kohärenz des Vorschlags mit anderen Finanzinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte:

Entfällt

5.3. Ziele, erwartete Ergebnisse und entsprechende Indikatoren im Rahmen der ABM-Methodik:

Entfällt

5.4. Durchführungsmodalitäten (indikative Angaben):

☐ **Zentrale Verwaltung**

X direkt durch die Kommission: PMO

– ☐ indirekt im Wege der Befugnisübertragung an:

 – ☐ Exekutivagenturen

 – ☐ die in Artikel 185 der Haushaltsordnung bezeichneten von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen

 – ☐ innerstaatliche öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden

☐ **Geteilte oder dezentrale Verwaltung**

 – ☐ auf Ebene der Mitgliedstaaten

 – ☐ auf Ebene von Drittländern

☐ **Gemeinsame Verwaltung mit internationalen Organisationen**

Ergänzende Bemerkungen:

6. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

6.1. Überwachungssystem

Entfällt

6.2. Bewertung

6.2.1. Ex-ante-Bewertung

Entfällt

6.2.2. Maßnahmen im Anschluss an Zwischen-/Ex-post-Bewertungen (unter Zugrundelegung früherer Erfahrungen):

Entfällt

6.2.3. Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertungen:

Bewertung am Ende des vierten Jahres ab Juli 2004.

7. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Entfällt

8. EINZELHEITEN DER ERFORDERLICHEN RESSOURCEN

8.1. Finanzkosten der Umsetzung des Vorschlags – aufgeschlüsselt nach Zielen

Entfällt

8.2. Verwaltungskosten

8.2.1. Anzahl und Art der erforderlichen Humanressourcen

Art der Stellen		Zur Durchführung der Maßnahme einzusetzende Humanressourcen – vorhandenes und/oder zusätzliches Personal (**Stellenzahl/Vollzeitäquivalente**)					
		Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5
Beamte oder Bedienstete auf Zeit (XX 01 01)[8]	A*/AD						
	B*, C*/AST						
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal[9]							
Sonstiges, aus Artikel XX 01 04/05 finanziertes Personal[10]							
INSGESAMT							

8.2.2. Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der vorgeschlagenen Maßnahme auszuführen sind

8.2.3. Herkunft der damit betrauten Humanressourcen (Statutspersonal)

– ☐ Derzeit für die Durchführung des Programms zugewiesene Stellen, die ersetzt oder aufgestockt werden sollen,

– ☐ im Rahmen des APS/HVE-Verfahrens für das Jahr n vorab zugewiesene Stellen

– ☐ im Rahmen des anstehenden neuen APS/HVE-Verfahrens anzufordernde Stellen

– ☐ innerhalb des für die Verwaltung zuständigen Dienstes neu zu verteilende vorhandene Stellen (interne Personalumsetzung)

8 Die Kosten hierfür sind NICHT im Referenzbetrag enthalten.

9 Die Kosten hierfür sind NICHT im Referenzbetrag enthalten.

10 Die diesbezüglichen Kosten sind im Referenzbetrag enthalten.

☐ für das Jahr n erforderliche, jedoch im Rahmen des APS/HVE-Verfahrens für dieses Jahr nicht vorgesehene neue Stellen

8.2.4. Sonstige im Referenzbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben (XX 01 04/05 – Verwaltungsausgaben)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folgejahre	GESAMT
1. Technische und administrative Unterstützung (einschließlich Personalkosten)							
Exekutivagenturen							
Sonstige technische und administrative Unterstützung							
- *intra muros*							
- *extra muros*							
Ausgaben für technische und administrative Unterstützung insgesamt							

8.2.5. Im Höchstbetrag nicht enthaltene Personal- und Nebenkosten

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art der Humanressourcen	Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folgejahre
Beamte und Bedienstete auf Zeit (XX 01 01)						
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal (Hilfskräfte, ANS, Vertragspersonal, usw.) (Angabe der Haushaltslinie)						
Personalausgaben und Nebenkosten insgesamt (NICHT im Referenzbetrag enthalten)						

Berechnung – ***Beamte und Bedienstete auf Zeit***

Hierbei sollte – soweit zutreffend - auf Ziffer 8.2.1 Bezug genommen werden.

Berechnung – ***Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal***

Hierbei sollte – soweit zutreffend - auf Ziffer 8.2.1 Bezug genommen werden.

8.2.6. Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5 und Folgejahre	GESAMT
XX 01 02 11 01 - Dienstreisen							
XX 01 02 11 02 - Sitzungen & Konferenzen							
XX 01 02 11 03 - Ausschüsse							
XX 01 02 11 04 – Studien und Konsultationen							
XX 01 02 11 05 - Informationssysteme							
2. Gesamtbetrag der sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb (XX 01 02 11)							
3. Sonstige Ausgaben administrativer Art (Angabe mit Hinweis auf die betreffende Haushaltslinie)							
Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben, ausgenommen Personalausgaben und Nebenkosten (NICHT im Referenzbetrag enthalten)							

Berechnung - Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben